

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

45. Jahrgang

Wittmund, den 4. Januar 2023

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
–	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Samtgemeinde Holtriem	1

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 1, 54, 55, 59 und 63 des **Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des **Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221), und § 98 Abs. 2 des **Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)** vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

1. Jedes Hauptgebäude in der Samtgemeinde Holtriem ist mit der von der Samtgemeinde Holtriem festgesetzten Hausnummer zu versehen. Nebengebäude, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, erhalten keine besondere Hausnummer.
2. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Samtgemeinde Holtriem, bei Neu- und Umbauten innerhalb von zwei Wochen nach Bezugsfertigkeit, nach Maßgabe dieser Verordnung an seinem/ihrem Gebäude anzubringen. Satz 1 gilt entsprechend bei einer Änderung der zugeteilten Hausnummer.
3. Den Grundstückseigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 2

1. Die Kennzeichnungsform ist frei.
2. Es sind arabische Ziffern und gegebenenfalls lateinische Buchstaben zu verwenden, die nicht veränderlich sind und eine Mindesthöhe von 10 cm haben.
3. Das Nummernschild oder eine andere Kennzeichnungsform sowie die Ziffern / Buchstaben müssen wetterbeständig sein.

4. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Untergrund abheben und von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, jederzeit sichtbar und gut lesbar sein.

§ 3

1. Die Hausnummer ist am Haupteingang neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen.
2. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer in gleicher Höhe an die der Straßenseite zugewandten Hauswand anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten ist.
3. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßengrenzung oder ist das Grundstück so eingefriedigt, dass es nicht einsehbar ist (z. B. hohe Hecke), so ist die Hausnummer neben dem Grundstückszugang oder an der Grundstückseinfriedigung anzubringen.
4. Sind mehrere Gebäude auf verschiedenen Grundstücken, für die von der Samtgemeinde Holtriem unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den betroffenen Grundstückseigentümern zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe aller Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
5. Wird für ein Gebäude eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten, beginnend ab Anbringung der neu festgesetzten Hausnummer, nicht entfernt werden.
Die bisherige Hausnummer ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie weiterhin lesbar ist.

§ 4

Von den §§ 2 und 3 dieser Verordnung kann die Samtgemeinde Holtriem in besonderen Fällen auf Antrag Abweichungen zulassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angebrachte Hausnummern nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 genügen, ihre Erkennbarkeit von der maßgebenden Straßenseite aber gewährleistet ist.

§ 5

Die/Der Grundstückseigentümer/in oder die/der ihr/ihm dinglich Gleichgestellte trägt die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Erhaltung der Hausnummer.

§ 6

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EURO geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Westerholt, 14.12.2023

(L. S.) **Ahrends**
Samtgemeindebürgermeister

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund
Gesamtherstellung: DOCK26 GmbH, Weserstraße 76b, 26382 Wilhelmshaven